

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Soziales öffentlich ☒ Sucic, Marko nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 013/2014
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Integrationsrat	6	20.02.2014
Integrationsratswahlen hier: Sachstandsbericht		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:Vorgeschichte:

Eine Überarbeitung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Wahl der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Oktober 2012 initiiert.

In mehreren Veranstaltungen im Verlauf des Jahres 2013 wurde über den jeweiligen Fortgang informiert, zuletzt im November 2013. Eine Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens konnte trotz mehrfacher dringlicher Mahnungen aus den Kreisen der Geschäftsführungen der Integrationsräte leider nicht erreicht werden.

Der Landtag hat nach intensiven Beratungen am 19. Dezember 2013 das *„Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“* verabschiedet. Das (Änderungs-) Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Dezember 2013 bekannt gemacht.

Zeitpunkt der Wahl:

In Mettmann leben nach dem maßgeblichen Melderegister ca. 3.500 Ausländer/Ausländerinnen. Die Wahl in Mettmann ist damit grundsätzlich optional, da weniger als 5000 ausländische Einwohner (§ 27 Abs. 1, Satz 3 Gemeindeordnung).

Nach der bisherigen Auslegung des Gesetzesentwurfes im Verlauf des Jahres 2013 –im Benehmen mit dem Landesintegrationsrat und dem Städte- und Gemeindebund- kann für diesen Fall die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt als zeitgleich mit der Kommunalwahl stattfinden (§ 27 Abs. 2, Satz 3, 2. Halbsatz Gemeindeordnung).

Diese bisher eingängige Auslegung ist gem. Nachricht des Städte- und Gemeindebundes vom 20.12.2013 und 09.01.2014 im Benehmen mit dem Innenministerium stark modifiziert worden mit dem Ergebnis, dass § 27 Abs. 2, Satz 3, 2. Halbsatz Gemeindeordnung lediglich die Fälle erfasst, in denen eine Körperschaft bisher noch überhaupt keinen Integrationsrat gewählt hat.

Für Mettmann bedeutet das, dass trotz weniger als 5000 ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner die Integrationsratwahlen zeitgleich mit den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 stattfinden müssen.

Für die Wahl ist somit der 25.05.2014 gem. § 27 Abs. 2 GO NRW als Wahltag zwingend festgelegt.

Wesentliche Änderungen:

Die Grundlagen für die Wahl der Integrationsräte sind in § 27 der Gemeindeordnung (GO NRW) geregelt. Die weitestgehende Neufassung dieser Vorschrift macht eine umfangreiche Überarbeitung der Mettmanner Wahlordnung erforderlich.

Der § 27 GO NRW *neu* verweist auf eine Vielzahl von Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG).

Ein Ziel der geänderten Wahlordnung ist es, die Wahl des Integrationsrates in den allgemeinen Stimmbezirken der Kommunalwahl zu ermöglichen.

Da in einzelnen Stimmbezirken der bereits eingerichteten Wahlbezirke weniger als 100 Wahlberechtigte vorhanden sind, ist nach den allg. Wahlgrundsätzen möglicherweise der Grundsatz des Wahlheimnisses verletzt.

Möglichen Bedenken, die geringere Anzahl der Wahlberechtigten für die Integrationsratswahlen und eine ggf. zu erwartende geringere Wahlbeteiligung bei diesen Wahlen könnten zu einer Gefährdung des Wahlheimnisses führen, kann deshalb durch eine den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende nur für die Integrationsratswahlen geltende Stimmbezirkseinteilung begegnet werden.

Eine unvermeidbare Folge unterschiedlich zugeschnittener Wahlbezirke ist, dass Wahlberechtigte, die für beide Wahlen (bzw. in 2014 zusätzlich für die Europawahlen) wahlberechtigt sind (z.B. eingebürgerte deutsche Staatsangehörige), zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen.

Da das mit dem Ziel einer verbesserten Wahlbeteiligung und einer möglichst einfachen Wahlhandlung nicht zu vereinbaren war, wurden die für die anderen Wahlen bereits eingerichteten Wahlbezirke so belassen und zur Vermeidung einer möglichen Verletzung des Wahlheimnisses ein anderer Weg gewählt:

Durch eine zentrale Auszählung der Ergebnisse aller Wahlbezirke wird das Wahlheimnis gewahrt. Diese Lösung wird im Gesetz ausdrücklich eröffnet.

Von dieser Regelung der Stimmenauszählung wurde Gebrauch gemacht (§ 14 der WahlO).

Erstmals räumt § 27 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit ein, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrats auch Stellvertreter zu wählen.

Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind hierzu ergänzende Regelungen in den Wahlordnungen zu treffen. Dabei ist das Verfahren so zu regeln, dass auch bei der Wahl von Stellvertretern die in § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW genannten Wahlrechtsgrundsätze beachtet werden und auch die zu wählenden Stellvertreter unmittelbar demokratisch legitimiert sind. Für die die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Stellvertreter zur Wahl stehen.

Von dieser neuen Option der Stellvertreterregelung wurde Gebrauch gemacht (§ 10, Nrn. 4-7 der WahlO).

Insgesamt ist die kommunale Möglichkeit der Gestaltung eher eingeschränkt.

Insoweit ist die Ausarbeitung der vorgelegten Wahlordnung innerhalb der vorgesteckten Rahmenbedingungen des allgemeinen Wahlrechts erfolgt.

Zusammenfassung:

- Die Integrationsratswahl findet am Tag der Kommunalwahl, im Jahr 2014 am 25. Mai statt.
- Die Stimmabgabe erfolgt in den für die Kommunalwahl eingerichteten Wahlbezirken.
- Die Auszählung erfolgt zentral im Rathaus.
- Die Wahl von Stellvertretern wird zugelassen.